



Sekretariat

Zahl 003-3-3  
Mag. Alexandra Durics  
Dw. 72  
02.11.2011

## Friedhofsordnung der Gemeinde Nüziders

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 20.10.2011 für den Gemeindefriedhof Nüziders verordnet:

### § 1

#### Verwaltung des Friedhofes

Der Friedhof der Gemeinde Nüziders, der sich auf den GST-NRn 454, 455/1, 455/2, 456/1, 456/2, 457, 458, 459, 460/1, 460/2, 461, 462, 463/1, 463/2, 464/1, 464/2 und 448/3, GB Nüziders befindet, wird von der Gemeinde Nüziders verwaltet. Der Friedhof besteht derzeit aus den Grabfeldern A – L, die aus dem der Friedhofsordnung beigefügten Lageplan ersichtlich sind.

### § 2

#### Zweckbestimmung

1. Der Friedhof der Gemeinde Nüziders ist als Bestattungsanlage für jene Personen bestimmt
  - a) die ihren letzten Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes in Nüziders hatten oder
  - b) denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte zusteht oder
  - c) die im Gemeindegebiet der Gemeinde Nüziders verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
2. Die Gemeinde Nüziders kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der zur Verfügung stehenden freien Grabstätten eine Bestattung (Beisetzung) Verstorbener, die von Abs. 1 nicht erfasst werden, bewilligen.

### § 3

#### **Allgemeine Friedhofseinrichtungen und –dienste**

1. Die Gemeinde Nüziders stellt für die Aufbahrung gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung.
2. Für die Überführung des Leichnams von der Kirche bzw. Leichenkapelle zur Grabstätte wird von der Gemeinde Nüziders gegen Gebühr ein Überführungswagen sowie das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern obliegt ausschließlich der Gemeinde Nüziders, die ein privates Unternehmen damit betrauen kann.

### § 4

#### **Grabstätten**

Der Friedhof der Gemeinde Nüziders verfügt über folgende Grabstätten und ein Urnengemeinschaftsgrab.

##### **Familiengräber** sind

- a) Grabstätten, die als Einzeltiefgrab für zwei Sargbestattungen übereinander oder als Doppeltiefgrab für vier Sargbestattungen genutzt werden können.
- b) Grabstätten, die als Urnengrab nach Maßgabe des vorhandenen Platzes für eine beliebige Anzahl von Urnenbeisetzungen genutzt werden können.
- c) in den Grabfeldern A, B, C, D, E, H, I, J und L sowie in Grabfeld K ab der 2. Reihe zu errichten.

##### **Kindergräber** sind

- a) Grabstätten, die zur Sargbestattung oder Urnenbeisetzung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 11. Lebensjahr dienen.
- b) im Grabfeld F zu errichten.

##### **Grabstätten in der Urnenwand**

- a) sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in der dafür vorgesehenen Urnenwand dienen.
- b) befinden sich im Grabfeld G.

Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist bei Familien- und Kindergräbern sowie bei Grabstätten in der Urnenwand möglich.

##### **Ehrengräber** sind

- a) Grabstätten, die von der Gemeinde Nüziders errichtet oder übernommen und instandgehalten bzw. gepflegt werden. Die Ernennung von Ehrengräbern erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch nächste Angehörige bestattet (beigesetzt) werden.

- b) Die Ehrengräber befinden sich in der 1. Reihe des Grabfeldes K.
- c) Das Benützungsrecht ist nicht begrenzt.
- d) Für die Beistellung eines Ehrengrabes ist keine Gebühr zu entrichten.

#### **Urnengemeinschaftsgrab**

- a) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, die zur Beisetzung von Urnen dient, und in die Urnen aus aufgelassenen Grabstätten überstellt werden.
- b) Das Urnengemeinschaftsgrab dient der anonymen Beisetzung von einer beliebigen Anzahl von Urnen.
- c) Das Urnengemeinschaftsgrab befindet sich im Grabfeld G.
- d) Die Instandhaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 5**

#### **Beschaffenheit der Grabstätten**

Die nachstehend angeführten Grabstätten haben folgende Ausmaße:

#### **Familiengräber**

##### a) Einzeltiefgrab

Länge:	2,00 m	Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,50 m
Grabtiefe:	2,20 m		

##### b) Doppeltiefgrab

Länge:	2,00 m	Breite:	2,30 m
Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,50 m
Grabtiefe:	2,20 m		

#### **Kindergräber**

Länge:	1,60 m	Breite:	0,50 m
Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,50 m
Grabtiefe:	mindestens 1,00 m		

#### **Ehrengräber**

Länge:	2,00 m	Breite:	2,30 m
Abstand:	0,50 m	Abstand:	0,50 m
Grabtiefe:	2,20 m		

### **§ 6**

#### **Mindestruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt für Erwachsene in allen Grabstätten fünfzehn Jahre, bei Kindern in Kindergräbern sieben Jahre.

## **§ 7** **Erwerb des Benützungsrechtes**

1. Auf dem Friedhof der Gemeinde Nüziders kann kein Eigentum an einer Grabstätte erworben werden, lediglich das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Benützungsrecht).
2. Das Benützungsrecht für eine Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben (Grabstättenzuweisung). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

## **§ 8** **Dauer des Benützungsrechtes**

1. Bei jeder Neubelegung von Grabstätten beträgt die Dauer des Benützungsrechtes fünfzehn Jahre, jene für Kindergräber sieben Jahre.
2. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Friedhofsgebühren.
3. Durch schriftlichen Antrag des/der Benützungsberechtigten kann das Benützungsrecht um weitere fünfzehn Jahre bzw. bei Kindergräbern um weitere sieben Jahre verlängert werden.
4. Das Benützungsrecht muss vom Zeitpunkt der Vornahme einer Bestattung bis mindestens zum Ablauf der Mindestruhezeit aufrecht bleiben. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.

## **§ 9** **Übergang des Benützungsrechtes**

1. Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des/der Benützungsberechtigten anderen Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
2. Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.
3. Wird das Benützungsrecht mehreren Personen zugewiesen oder geht es an mehrere Personen über, so haben die Benützungsberechtigten innerhalb einer

angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung des Benützungszrechts namhaft zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Bürgermeister durch Bescheid einen Benützungsberechtigten zum Bevollmächtigten zu bestellen.

## **§ 10 Erlöschen des Benützungszrechts**

1. Das Benützungszrecht an allen Grabstätten erlischt durch
  - a) Zeitablauf,
  - b) schriftlichen Verzicht,
  - c) Entzug,
  - d) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Der Bürgermeister hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungszrechts (Zeitablauf oder Auflassung des Friedhofes) mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
3. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungszrechts das Grabmal samt Zubehör zu entfernen. Andernfalls wird dieses samt Zubehör von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt. Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.
4. In der aufgelassenen Grabstätte vorhandene Urnen aus beständigem Material werden in das Urnengemeinschaftsgrab überstellt.

## **§ 11 Entzug des Benützungszrechts**

Das Benützungszrecht für eine Grabstätte kann entzogen werden wenn,

- a) die Grabstätte nicht gepflegt ist und dies auch nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht innerhalb einer angemessenen Frist in einen der Friedhofsordnung entsprechenden ordentlichen Zustand gebracht wird.
- b) die mit Abgabenbescheid vorgeschriebene Friedhofsgebühr nicht bezahlt wird.
- c) innerhalb von zwei Jahren kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.

## **§ 12 Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

### **Familien- und Kindergräber**

Bei Familien- und Kindergräbern ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung (Beisetzung) ein Grabmal zu errichten. Bis zur Errichtung des Grabmales sind

Holzkreuze, die naturbelassen oder farblos lackiert sind, zu verwenden. Trauerflor darf keiner angebracht werden.

Grabmale müssen aus witterungsbeständigem Naturstein errichtet werden. Als Beiwerke zum Naturstein dürfen ausschließlich Gusseisen, Bronze und Edelstahl verwendet werden. Sie haben hinsichtlich der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischen Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind nur soweit zulässig, als sie bei später einsetzender Patinierung der Metalle keine Verfärbung verursachen.

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden. An der Vorderseite sind sie unzulässig.

### **Grabstätten in der Urnenwand**

Die Beschriftung darf ausschließlich auf der Steinplatte, die die Urnennische verschließt, angebracht werden. Die Beschriftung kann aus einzelnen Metallbuchstaben oder einer Metallplatte mit Aufschrift angebracht werden.

Für die Grabmale gelten folgende Höchstmaße:

### **Grabmal für Familiengräber**

a) Einzeltiefgrab

Höhe: 65 – 75 cm  
Breit: 50 – 55 cm  
Stärke: 10 – 12 cm

b) Doppeltiefgrab

Höhe: 65 – 75 cm  
Breit: 80 – 110 cm  
Stärke: 10 – 12 cm

### **Grabmal für Kindergräber**

Höhe: 50 cm  
Breit: 40 cm  
Stärke: 8 cm

Grabmale für Familien- und Kindergräber sind von den Benützungsberechtigten in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten.

## **§ 13**

### **Errichtung eines Grabmales**

1. Errichtung und Änderung eines Grabmales bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Nüziders.

Bei Errichtung und Änderung von Grabmälern ist unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorderseite- und Seitenansicht) in zweifacher

Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Maße, dem Namen des Auftraggebers und des Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.

2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann die/der Benützungsberechtigte zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Gemeinde Nüziders kann auf Kosten der/des Benützungsberechtigten das Grabmal entfernen lassen.
3. Grabhügel dürfen nicht errichtet werden. Grabeinfassungen jeglicher Art sowie die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen und Ketten sind unzulässig.
4. Die Grabmäler dürfen grundsätzlich nur auf die von der Friedhofsverwaltung eingebauten Fundamente deren Oberkante unter der Rasenoberfläche liegen, aufgestellt werden. Die Befestigung hat mit Metallstiften zu erfolgen.
5. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

## **§ 14**

### **Grabschmuck und Bepflanzung**

Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

Die Grabstätten sind einem der Friedhofsordnung entsprechenden und ordentlichen Zustand zu halten.

#### **Familien- und Kindergräber**

Bepflanzungen dürfen nur innerhalb der von der Friedhofsverwaltung versetzten Beton-Einfassungen vorgenommen werden. Rasenflächen außerhalb der Einfassungen sind freizuhalten.

Weihwasserbehälter und Grableuchten sind innerhalb der Bepflanzungsfläche anzubringen.

#### **Grabstätten in der Urnenwand**

Das Aufstellen von Blumenschalen oder das Anbringen von Blumenschmuck ist ausschließlich am Fuße der Urnenwand im dafür vorgesehenen Beet in der jeweiligen Breite der Urnennische möglich.

## **§ 15**

### **Bestattungs- und Beisetzungszeit**

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Bestattung (Beisetzung) statt. Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Gemeinde Nüziders erteilt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

## **§ 16 Särge**

Als Sarg darf nur ein festes Behältnis verwendet werden, das so beschaffen ist, dass weder die Gesundheit noch die Pietät verletzt werden. Im Falle der Erdbestattung muss die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich sein. Bei einer Feuerbestattung darf die Einäscherung nicht unnötig erschwert werden.

Allfällig verwendete Sargausstattungen, insbesondere Hygienehüllen, müssen so beschaffen sein, dass im Falle der Beerdigung die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist.

## **§ 17 Urnen**

Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird.

## **§ 18 Öffnungszeiten**

Die Gemeinde Nüziders behält sich vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.

## **§ 19 Ordnungsvorschriften**

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- a) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).
- b) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sofern keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt (ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge für körperbehinderte Menschen).
- c) Das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen.
- d) Das Feilbieten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften.
- e) Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten.
- f) Das Betreten von gärtnerischen Anlagen, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen sowie das Übersteigen von Schutzzäunen.

- g) Die Verunreinigung und Beschmutzung der Friedhofsanlage sowie das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse.

Der im Friedhofsgelände angelegte Parkplatz dient ausschließlich zur Abstellung von Fahrzeugen der Friedhofsbesucher. Das Abstellen von Fahrzeugen aus anderen Gründen ist nicht gestattet.

## **§ 20 Friedhofsgebühren**

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

## **§ 21 Schadenshaftung**

Die Gemeinde Nüziders übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Schneefall, Windbruch, Beschädigung durch Dritte oder Sonstige entstehen. Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle.

## **§ 22 Strafbestimmungen**

Personen, die gegen die Friedhofsordnung verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. zu bestrafen.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 02.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 21.09.1975 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Mag. (FH) Peter Neier

Angeschlagen am: 02.11.2011

Abgenommen am: 17.11.2011